

Holz-Marktberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 18

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vergebungen, welche die Summe von 1000 Fr. übersteigen, in der Regel zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben werden sollen, jedoch immer unter tunlichster Innehaltung von Art. 1.

Es empfiehlt sich, im Interesse besserer Leistungen und um auch kleinen Unternehmern Gelegenheit zur Beteiligung zu geben, Gemeindearbeiten soweit tunlich in der geschäftstillen Zeit auszuführen.

3. Um Irrtümer und Schädigungen zu vermeiden, sollen der Ausschreibung Vorausmaß und vollständige Beschreibung über Art und Umfang der von den einzelnen Handwerkern geforderten Arbeiten, nebst Plänen und nötigenfalls Detailzeichnungen, Erläuterungen, Maßberechnungen, Muster zc. zugrunde liegen. Solange die Arbeiten nicht durch Beschreibungen, Zeichnungen zc. in diesem Sinne klargestellt sind, dürfen sie überhaupt nicht ausgeschrieben werden. Über allfällige Unklarheiten hat sich der Submittent vor der Eingabe mit der Bauleitung ins Benehmen zu setzen.

Die für die Angebote erforderlichen Unterlagen sind an die Submittenten in der Regel unentgeltlich abzugeben. Für wichtige Submissionen sind die Submissionsbedingungen eventuell unter Zuziehung von sachverständigen Handwerkern aufzustellen.

4. In gleicher Weise sind die Preise für auf dem Submissionswege zu vergebende Arbeiten durch die Organe, die sich mit der Vergabung zu befassen haben, selbst festzustellen, unter Berücksichtigung allfälliger im Fach vorhandener und allgemein gebräuchlicher Minimaltarife und — namentlich wo es sich um größere oder seltener vorkommende Arbeiten, bezw. Lieferungen handelt — unter Mitwirkung von Sachverständigen.

5. Umfangreichere Ausschreibungen sollen womöglich in Lose zerlegt werden, damit auch kleinere Handwerksmeister an der Bewerbung sich beteiligen können. Die Ausschreibung hat so frühzeitig zu erfolgen, daß den Bewerbern ausreichend Zeit (mindestens 10 Tage, bei größeren Arbeiten 2—3 Wochen) zu eingehender Prüfung bleibt.

Bei Kollektivangaben müssen sich die Unternehmer für das Angebot und die vorschriftsgemäße Arbeit solidarisches verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besonderen Bevollmächtigten bezeichnen.

6. Die Vergabung hat in der Regel auf Nachmaß und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattzufinden, gegen Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Eigenschaften genau bekannt gegeben werden kann.

An einen Generalunternehmer sollen Arbeiten nur dann vergeben werden, wenn annehmbare Einzelangebote von Handwerkern nicht vorliegen.

Bei annähernd gleichen Preisen und gleicher Leistungsfähigkeit sollen diejenigen Bewerber den Vorzug erhalten, die gelernte Fachleute (nicht bloß Unternehmer) sind.

7. Die Eingaben bleiben bis zur Eröffnung verschlossen; diese hat spätestens 3 Tage nach Ablauf der Eingabefrist in Anwesenheit von mindestens 2 Beamten zu erfolgen. Die Bewerber sind davon in Kenntnis zu setzen und haben das Recht, von den eingegangenen Offerten Einsicht zu nehmen.

Nachträgliche Eingaben, Angebote oder sonstige Änderungen der eingereichten Offerten durch den Submittenten dürfen nicht berücksichtigt werden; dagegen ist der schriftlich einzureichende Rückzug der Angebote während der Eingabefrist gestattet.

8. Die Vergabung hat so rasch als möglich zu geschehen. Maßgebend für den Zuschlag aller öffentlichen Arbeiten (Lieferungen) darf nicht die niedrigste Forderung sein, sondern ein preiswürdiges, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot.

Dabei ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß dem Übernehmer ein angemessener Verdienst bleibt. Die Eingaben sind — im Zweifelsfalle durch die in Art. 4 vorgesehenen Sachverständigen — auf dieses Kriterium zu prüfen.

Den Bewerbern ist beförderlichst von der Zuteilung der Arbeit Kenntnis zu geben. Ebenso ist denjenigen, die bei der Vergabung keine Berücksichtigung fanden, sobald als möglich schriftlich mitzuteilen, an wen der Zuschlag erfolgte.

Der nicht berücksichtigte Bewerber hat nur dann Anspruch auf eine vorher festzusetzende Entschädigung, wenn er von der Submissionsbehörde zur Einreichung förmlicher Entwürfe (Pläne, Modelle oder besonders anfertiger Muster) eingeladen wurde.

9. Grundsätzlich sollen Angebote nicht berücksichtigt werden, die den der Submission zugrunde liegenden Bedingungen nicht entsprechen oder von Bewerbern herühren, die

- a) gemäß Art. 8 infolge bewusster oder unbewusster Unterbietung zu Schaden kommen oder nicht das Minimum des gewerbsüblichen Nutzens an der Arbeit (Lieferung) haben, von denen also die Gemeinde auch nicht eine ordnungsgemäße Leistung zu erwarten hätte;
- b) die Gewährung von Abbot-Prozenten soll, um unreellem Wettbewerb möglichst vorzubeugen, bei Gemeindevergabe überhaupt nicht statthaft sein;
- c) durch Schmutzkonkurrenz, selbstverschuldete Konkurse oder leichtsinnige Nachlassverträge ihre Berufskollegen und Lieferanten geschädigt haben und diese unreellen Manipulationen auch nachher fortsetzen wollen;
- d) bei Ausführung früherer Arbeiten ihre Verpflichtungen nicht erfüllten und deren Vergangenheit und Charakter keinen geordneten Gang der Arbeit und die tüchtige und pünktliche Ausführung derselben voraussehen lassen;
- e) ihren Arbeitern Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, die hinter den in ihrem Gewerbe ortsüblichen zurückstehen.

10. Mit dem Unternehmer ist ein klarer, unzweideutiger Vertrag abzuschließen, welcher alle der Vergabung zugrunde gelegten Bedingungen enthalten soll.

Allfällige Meinungsdivergenzen und Streitigkeiten aus Vertragsverhältnis sind gemäß den im Vertrag vorgesehenen Bestimmungen zu erledigen. Die Beschaffung der Materialien soll in der Regel dem betreffenden Unternehmer überlassen bleiben.

11. Während der Ausführung und bei der Abnahme der Arbeit (Lieferung) soll eine zuverlässige und sachmännische Kontrolle über die vertragsmäßige Leistung stattfinden; im übrigen sind bezüglich Abnahme der Arbeit, Abschlagszahlungen, Kautions und Konventionalstrafen die Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 26. August 1910 maßgebend. Für Verzögerung infolge Streiks, Boykotts usw. ist eine Buße nur zulässig, wenn der Unternehmer diese Betriebsstörung einseitig verschuldet hat.

12. Private und korporative Unternehmungen können nur dann Anspruch auf Gemeindefubventionen machen, wenn die Vergabung im Sinne der hier niedergelegten Grundsätze erfolgt.

Holz-Marktberichte.

Holzpreise in Graubünden. Die Gemeinde Fläsch verkaufte aus ihrem Waldort „Seufschlag“ 151 Sag-

und Bauhölzer 1., 2. und 3. Klasse (Fichten und Tannen) mit 99,04 m³ à Fr. 28 per Kubikmeter. Die Transportkosten bis zur nächsten Bahnstation betragen Fr. 4 per Kubikmeter.

Allgemeiner Holzbericht. Aus den weiter einlaufenden Bestellungen am Bauholzmarkt erkennt man eine regere Entwicklung der Bautätigkeit. Die Haltung des Bauholzmarktes war andauernd fest, da die Nachfrage größer ist und auch schon im Hinblick auf das teure Rundholz, mit welchem die Sägewerke zu rechnen haben. Da die Bäche fortgesetzt genügend Wasser haben, können selbst die kleinsten Wasserjagen einen vollen Betrieb unterhalten, wodurch die Erzeugung auf der Höhe gehalten wird. Das verspürt man besonders auch in der Herstellung von Brettern. Hier konnten sich auch die Preise nur unwesentlich in die Höhe schrauben. Für bayerische unsortierte Bretter war bisher der Höchstpreis 128 Mk. per 100 Stück 16' 12" 1". Die neuesten Preisnotierungen ab Memmingen waren: für die 100 Stück 16' 1" reine und halbreine Bretter 5" 75 Mk., 6" 92 Mk., 7" 108 Mk., 8" 122 Mk., 9" 140 Mk., 10" 170 Mk., 11" 186 Mk., 12" 216 Mk., für die 100 Stück gute Bretter 5" 58 Mk., 6" 73 Mk., 7" 86 Mk., 8" 100 Mk., 9" 115 Mk., 10" 140 Mk., 11" 150 Mk., 12" 175 Mk., für die 100 Stück Ausschufsbretter 5" 48 Mk., 6" 62 Mk., 7" 73 Mk., 8" 84 Mk., 9" 95 Mk., 10" 108 Mk., 11" 118 Mk., 12" 135 Mk.; für die 100 X-Bretter 5" 43 Mk., 6" 56 Mk., 7" 66 Mk., 8" 76 Mk., 9" 86 Mk., 10" 98 Mk., 11" 108 Mk., 12" 123 Mk. Der Verkehr im Hobelholzgeschäft hat in jüngster Zeit etwas zugenommen. Recht lebhaft war das Geschäft an den Rundholzmärkten. Die Zufuhren aus dem Walde haben wieder begonnen, nachdem die Ernte beendet war und die Langholzfuhwerke wieder zur Verfügung standen. Der Floßholzverkehr auf dem Rhein hat zugenommen, eine Folge des vermehrten Bedarfs der rheinisch-westfälischen Sägewerke. Der Markt in überseeischen Hölzern besserte sich in jüngster Zeit, während vorher die allgemeine Geschäftslage sehr flau war. Die Abnehmer schwedischer Ware halten noch sehr zurück, da man hinsichtlich der Preise noch nicht einig wurde. Am ost- und westdeutschen Holzmarkt liegen die Geschäftsverhältnisse noch ungünstiger. Die Zufuhren von Rußland bleiben ca. 45% gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahre zurück. Der Holzeinkauf in den Forsten ist nur soweit von Interesse, als Material aus Sommerfällungen zum Angebot kam. Von einem Rückgang der Rohholzpreise konnte man bisher nichts beobachten. Erlöse in der Höhe der Taxen waren die Regel.

Verschiedenes.

Bauvorschriften für Schulhäuser im Kanton Bern. Bei Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von stehenden Gewässern, Kirchhöfen und Düngstätten, die Nähe geräuschvoller Plätze und Straßen, lärmender, luftverderbender oder stauberregender Gewerbe zu vermeiden. Das Gebäude soll nach allen Seiten hin frei liegen, ein möglichst großer Umschwung ist wünschenswert. Die Entfernung des Schulhauses von den Nachbargebäuden soll auf der Südseite wenigstens anderthalbmal so groß sein, als die Höhe dieser Gebäude und nach den andern Seiten wenigstens gleich dieser Höhe. Muß das Schulhaus in der Nähe einer verkehrreichen Straße gebaut werden, so ist der Turnplatz oder ein großer Teil des Umschwungs zwischen Straße und Schulhaus zu legen. In nächster Nähe muß sich ein laufender Brunnen befinden. Das Abwasser der Dächer usw. ist unterirdisch abzuleiten. Wo

es die Verhältnisse erlauben, ist auf Bade- und Schwimmanlagen Bedacht zu nehmen.

Wo die Schulzimmer nicht unterkellert sind, ist für gehörige Luftzirkulation unter dem Boden zu sorgen. Der Boden des Erdgeschosses muß wenigstens 60 cm über dem höchsten angrenzenden Terrain liegen. Schulhäuser sind in der Regel massiv zu erstellen, ausnahmsweise ist jedoch Verwendung von Kegel oder Holz für ländliche Verhältnisse zulässig. Höher als zwei Stockwerke über Erdgeschosß sollen keine Schulräume mehr untergebracht werden. Jedes Haus ist mit einer guten Blitzschutzanlage zu versehen. In Schulhäusern von mehr als sechs Klassen sind zwei Eingänge erforderlich, die Eingänge sollen mit Windfängen versehen sein. Für Treppen ist feuerfesteres Material zu verwenden, Steinarten, die glatt werden, sind ausgeschlossen. Die Türen zu den Schulzimmern müssen in Gänge oder Vorplätze ausmünden. Ein Schulzimmer soll an Bodenfläche wenigstens 1,20 m² und an Lustraum 3,5 m³ pro Sitzplatz aufweisen. Die Höhe soll im Lichten vier Meter nicht übersteigen und nicht unter drei Meter gehen. Die Hauptlichtseite soll nach Süd-Osten oder wo dies der örtlichen Verhältnisse wegen nicht möglich ist, nach Osten oder Süden gelegt werden. Das Licht soll von links und allenfalls von hinten einfallen. Die Fußböden sollen aus Hartholz, Pitch-Pine oder Kieferholz erstellt werden.

Jedes Schulzimmer muß mit einer Heizvorrichtung versehen sein, welche geeignet ist, eine Temperatur von 17 bis 20 Grad Celsius bei jeder Außentemperatur heranzubringen und dauernd zu erhalten. Zentralheizungen sind nach dem System „Warmwasser-Niederdruck“ am zweckmäßigsten. Elektrisches Licht soll überall da zur Verwendung kommen, wo dessen Bezug möglich ist, und zwar empfiehlt sich die indirekte oder halb indirekte Beleuchtung.

Sitzungszimmer, Kanzleien oder Archive von Gemeindebehörden dürfen im Schulhaus untergebracht werden, müssen jedoch von den Unterrichtslokalen gehörig getrennt sein und es soll durch ihre Benützung die Schule in keiner Weise gestört werden.

Für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern hat der Regierungsrat ein Reglement aufgestellt, dem wir folgende Bestimmungen entnehmen:

Lehrerwohnungen dürfen im Schulhaus nicht höher als im zweiten Stock platziert werden, sie müssen von den eigentlichen Schullokalen getrennt sein. Dachwohnungen sind nur zulässig, wenn die Dachform den Wohnräumen genügend Luft und Licht gewährt und die Zimmer durch Dachschräge nicht wesentlich leiden. Ein verheirateter Lehrer hat Anspruch auf eine in sich abgeschlossene Wohnung von vier Zimmern, Küche, Abort und Korridor von

Comprimierte u. abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.
Schlackenreies Verpackungsbandeisen.